

## **Geschäftsordnung**

**der Medizinischen Hochschule Hannover  
für das Verfahren zur  
Erlangung der Genehmigung zur Führung des Titels**

**Außerplanmäßiger Professor /  
Außerplanmäßige Professorin**



Verabschiedet vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover  
in seiner 361. Sitzung am 17.07.2002

## I. Allgemeines

- § 1 Privatdozenten und Privatdozentinnen, die sich in Lehre und Forschung besonders bewährt haben, können dem Rektor zur Verleihung des Titels "Außerplanmäßiger Professor/Außerplanmäßige Professorin" vorgeschlagen werden.
- § 2 (1) Die Ernennung zum/zur "Außerplanmäßigen Professor/Außerplanmäßigen Professorin" an der Medizinischen Hochschule Hannover kann erfolgen, wenn Habilitierte acht Semester von der Befugnis zur selbständigen Lehre Gebrauch gemacht haben und Forschungsleistungen erbracht haben. Bei außergewöhnlichen, hervorragenden Leistungen in Lehre und Forschung (wie z.B. eine Plazierung auf einer Berufungsliste für eine C3- oder C4-Professur) ist eine Verkürzung bis auf zwei Jahre möglich. Nach Abschluß des Verfahrens sind die außerplanmäßigen Professoren/innen zur regelmäßigen Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover verpflichtet. Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit wird erwartet.
- (2) Bei der Errechnung der Fristen zählen nur volle Semester. Das Habilitationssemester zählt nicht mit.

## II. Voraussetzungen für die Beantragung der Einleitung des Verfahrens

- § 3 Regelmäßige Beteiligung an der Lehre
- (1) Die Privatdozenten müssen sich in den Jahren nach der Habilitation regelmäßig an den Lehrveranstaltungen der MHH beteiligt haben.
- (2) Bei Privatdozenten, die an die MHH umhabilitiert wurden, können die Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule angerechnet werden.
- § 4 Kontinuierliche Leistungen in der Forschung
- (1) Kontinuierliche wissenschaftliche Arbeit wird i.d.R. dadurch dokumentiert, daß
- der Privatdozent/die Privatdozentin seit der Habilitation mindestens acht wissenschaftliche Arbeiten in begutachteten Zeitschriften – überwiegend als Erst- oder Letztautor – publiziert hat und
  - er/sie seit der Habilitation die erfolgreiche Betreuung von Promotionen, Diplom- oder Magisterarbeiten übernommen hat.
- (2) Die Einwerbung von Drittmitteln ist ausdrücklich erwünscht.

## III. Verfahrensordnung

- § 5 (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin beantragt die Einleitung des Apl.-Verfahrens.
- (2) Die Sektion bildet zur Vorbereitung ihrer Urteilsbildung einen Ausschuß aus in der Regel drei Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden.

(3) Die einzureichenden Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens bestehen aus:

1. Tabellarischer Lebenslauf;
2. Wissenschaftlicher Werdegang;
3. Verzeichnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vorträge und Poster vor und nach der Habilitation;
4. Aufstellung über die nach der Habilitation eingeworbenen Drittmittel (unter Angabe der Drittmittelgeber und Umfang der Förderung);
5. Aufstellung über die seit der Habilitation betreuten Dissertationen mit Angabe der Noten;
6. Aufstellung über die Beteiligung an den Unterrichtsveranstaltungen der Hochschule (Inhalt und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen sollen aus dieser Aufstellung deutlich werden);
7. Beglaubigte Abschriften der nach der Habilitation erhaltenen Zeugnisse;
8. Sonderdrucke.

Die Unterlagen sollen vierfach vorgelegt werden.

(4) Die Sektion entscheidet, ob sie dem Senat die Einleitung des Ernennungsverfahrens vorschlagen will. Ein Vorschlag zur Einleitung des Verfahrens wird mit schriftlicher Begründung dem Rektor unter gleichzeitiger Empfehlung von zwei auswärtigen Gutachtern und einem auswärtigen Reservegutachter übersandt. Soll das Verfahren nicht eingeleitet werden, so sind der Antragsteller und der Rektor hiervon durch die Sektion zu unterrichten.

#### IV. Einleitung des Verfahrens

§ 7 (1) Der Vorschlag der Sektion wird dem Senat mit den eingereichten Unterlagen bekanntgegeben. Der Senat entscheidet über die Einleitung des Ernennungsverfahrens und bestimmt die auswärtigen Gutachter. Diese werden gebeten, in längstens sechs Wochen die wissenschaftlichen Leistungen und die Frage zu beurteilen, ob sich der Privatdozent bzw. die Privatdozentin in Lehre und Forschung besonders bewährt hat. Diese Geschäftsordnung wird beigelegt.

(2) Der für das Verfahren zuständige Sektionsvorsitzende erhält Kopien der Gutachten zur vertraulichen Verwendung.

#### V. Beschlußfassung

§ 8 Aufgrund der Gutachten und seiner eigenen Urteilsbildung beschließt der Senat, ob der Privatdozent bzw. die Privatdozentin dem Rektor zur Erteilung der Genehmigung zur Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor/Außerplanmäßige Professorin" benannt werden soll.

Postanschrift: Medizinische Hochschule Hannover  
Carl-Neuberg-Str. 1, 30623 Hannover